



Richtlinie zur Förderung der Vereine

- Vereinsförderrichtlinie -

der Gemeinde Abstatt

01. Januar 2021

I. Vorwort

Die Gemeinde Abstatt ist sich der außergewöhnlichen gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben und Gemeindewesen bewusst. Deshalb sieht die Gemeinde Abstatt vor, zur Stärkung des Kultur-, Sport- und Gemeinschaftslebens in der Gemeinde Abstatt die tätigen Vereine und Vereinigungen zu fördern.

Die Vereine sind ein vielseitiger Träger des gemeinschaftlichen Wirkens und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Vereine tragen zur Integration in der Gesamtgemeinde bei und bieten dafür ein breites und offenes Angebot an Aktivitäten. Durch diese attraktive und leistungsfähige Vereinslandschaft wird auch der Lebens- und Wohnwert innerhalb der Gemeinde Abstatt erhöht.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Die Gemeinde bietet den Vereinen die Förderung und Unterstützung an und im Gegenzug wird von den Vereinen gewünscht, dass sie Selbstinitiative entwickeln und sich den Anforderungen der heutigen Gesellschaft stellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen und soweit als möglich untereinander sinnvoll und kooperativ zusammenarbeiten.

Durch die nachstehende Richtlinie werden die seither einzelnen Vereinsförderungen abgeändert bzw. aufgehoben. Die Gemeindeverwaltung sowie der Gemeinderat möchte die Vereinsförderung in Abstatt mit dieser Richtlinie bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab verteilen.

Die vorgesehenen finanziellen Zuwendungen erfolgen jeweils unter Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Vertretbarkeit. Die Haushaltsplanansätze sollen durch diese Richtlinie nicht überschritten werden. Es gilt insbesondere den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung zu beachten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Begriffsbestimmungen

1. Verein

Verein im Sinne dieser Förderrichtlinie sind eingetragene Vereine mit Sitz und Wirkungskreis in Abstatt.

Ausdrücklich davon ausgenommen sind Fördervereine.

2. Jugendlicher

Jugendlicher im Sinne dieser Richtlinie sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Durchführung von Veranstaltungen

Veranstaltungen, wie z.B. das Bürgerparkfest und die Adventsstände unterliegen nicht dieser Vereinsförderrichtlinie.

III. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen der Förderrichtlinie beschließen und einen außerordentlichen Zuschuss gewähren, wenn ein besonderes gemeindliches Interesse besteht.
3. Die geförderten Mittel sind ordnungsgemäß zu verwenden. Werden die Mittel nicht zweckentsprechend genutzt, sind diese in voller Höhe zurückzuerstatten.
4. Falls sich die Aktivitäten wesentlich ändern bzw. aufgegeben werden, behält sich die Gemeinde Abstatt vor, den Förderbeitrag zu kürzen oder ganz zu streichen.
5. Die Vereinsförderung teilt sich grundsätzlich in folgende Arten auf:
 - a) Mitgliederbezogene Grundförderung (Berücksichtigung der Größe)
 - b) Jugendförderung (Zweckgebunden für Jugendarbeit)
 - c) Investitionszuschüsse
 - d) Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

IV. Arten der Vereinsförderung

a) Mitgliederbezogene Grundförderung

Der Zuschuss richtet sich nach der Mitgliederzahl des Vereins. Pro Mitglied werden 2,00 Euro jährlich ausbezahlt. Der Zuschuss wird nur maximal bis zur Höhe der geleisteten Benutzungsgebühren für die Vereine gewährt, die im laufenden Jahr eine gebührenpflichtige Veranstaltung in einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde Abstatt durchgeführt haben.

Für die Auszahlung des Zuschusses wird auf V. Antragsverfahren und Auszahlungsregelungen verwiesen.

b) Jugendförderung

Für reine Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Hierunter zählt insbesondere der Trainings- und Spielbetrieb sowie Trainingslager.

c) Investitionszuschüsse

Investitionen sind nach § 61 Nr. 21 GemHVO Auszahlungen für die Veränderung des Vermögens, das der langfristigen Aufgabenerfüllung dient. Bei der Gemeinde Abstatt wurde als Wertgrenze der Betrag von 800,00 Euro netto festgesetzt (Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2018).

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine gefördert werden. Als Investitionen gelten Anschaffungen, die ausschließlich Vereinszwecken, unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Aufgabe, dienen. Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierunter auch Aufwendungen für Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen.

Der Zuschuss soll grundsätzlich 10 % der Kosten der Aufwendungen betragen und wird nur gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 800 Euro übersteigt. Wird die Maßnahme überwiegend in Eigenleistung durchgeführt, wird dieser Zuschuss nur dann gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 2.500 Euro übersteigt. Als zuschussfähige Kostenobergrenze werden 10.000 Euro festgelegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Investitionszuschuss.

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über den Zuschuss.

d) Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

Für die Dauernutzung, das heißt für den Probe- und Trainingsbetrieb, der gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen durch die anerkannten örtlichen Vereine werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Büro- und Vereinsräume werden mietfrei zur Verfügung gestellt, es sind lediglich die Nebenkosten zu bezahlen.

Außerhalb der Dauernutzung werden die gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen den anerkannten örtlichen Vereinen unter Beachtung der Benutzungsgebührenordnung für die Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die örtlichen Kirchen sind kein Verein. Demnach gelten für Sie nicht die allgemeinen Regelungen der Vereinsförderrichtlinie. Jedoch soll an dieser Stelle folgende Regelung für die örtlichen Kirchen festgehalten werden:

Die örtlichen Kirchen erhalten statt des mitgliederbezogenen Zuschusses jeweils maximal zweimal im Jahr die Grundgebühr für eine Veranstaltung in einer Einrichtung (Wildeckhalle, Vereinszentrum oder Bürgerhaus „Alte Schule“) erlassen. Die Nebenkosten sind jedoch zu bezahlen. Kirchliche Unterorganisationen werden nicht gesondert berücksichtigt.

Für die Nutzung des Citymobils wird von den Vereinen und den örtlichen Kirchen eine vergünstigte Benutzungsgebühr erhoben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räume der öffentlichen Einrichtungen.

V. Antragsverfahren und Auszahlungsregelungen

1. Die Anträge sowie die Mitgliederstatistik zum Stichtag 31.12. für die mitgliedsbezogene Förderung (siehe IV. a)) sind der Gemeindeverwaltung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen. Der Zuschuss wird jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres an die Vereine erstattet.
2. Die Vereine sind verpflichtet, der Gemeinde für die Durchführung der Förderung nach diesen Richtlinien die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
3. Der Antrag für Investitionszuschüsse muss bis spätestens 31.07. des der geplanten Investition vorausgehenden Haushaltsjahres schriftlich gestellt werden. Diesem Antrag sind qualifizierte Pläne, Kostenvoranschlag und Finanzierungsnachweis sowie ein aktueller Kassenbericht beizufügen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinie ist eine Leitlinie für Gemeinderat und Verwaltung und soll von Einzelfallentscheidungen weitgehend befreien. Im begründeten Einzelfall entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit.
2. Die Durchführung dieser Richtlinie obliegt dem Gemeinderat.
3. Der Partnerschaftsverein für die Pflege der Städtepartnerschaft wird gesondert betrachtet, da er gemeindliche Aufgaben wahrnimmt.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzt alle bisher gültigen Vereinbarungen und Gemeinderatsbeschlüsse zur Vereinsförderung.

Abstatt, den 16.12.2020



Klaus Zenth
Bürgermeister